

**Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren
gemäß § 8 Abs. 2 LkSG für die
SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH (SWK)**



Stand 15.12.2023

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 2 LkSG für die SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH (SWK)

I. Ziel und Zweck

Für die SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH¹ (im Folgenden: **SWK**) bilden Vertrauen und Integrität die Grundlage für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Das Thema Nachhaltigkeit ist durch die Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden: **LkSG**) ab dem 01.01.2024 für die SWK einmal mehr gesetzlich verankert. Das Gesetz schützt menschenrechtliche und umweltrechtliche Belange innerhalb der SWK und entlang der Kette ihrer unmittelbaren Zulieferer.

Die SWK hat ein Beschwerdeverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 LkSG eingerichtet, das den Anforderungen des § 8 LkSG entspricht, damit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hingewiesen werden kann, soweit solche Risiken oder Verletzungen durch das wirtschaftliche Handeln der SWK im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Die vorliegende Verfahrensordnung regelt dieses LkSG-bezogene Beschwerdeverfahren der SWK. Sie wird gemäß § 8 Abs. 2 LkSG in Textform veröffentlicht. Sie genügt dabei dem Anspruch, in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich zu machen, wie es § 8 Abs. 4 S. 1 LkSG vorsieht. Darüber hinaus enthält die Verfahrensordnung Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Personen zum Schutz der hinweisgebenden Person sowie Informationen zur Wirksamkeitsprüfung.

II. Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise nach dem LkSG, die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten betreffen und die durch das wirtschaftliche Handeln der SWK im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

¹ Damit sind alle Gesellschaften gemeint, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Entsprechende Hinweise oder Beschwerden kann jede Person melden, ohne dass eine direkte Betroffenheit besteht.

III. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

IV. Relevante Verdachtsfälle

Die SWK ermutigt dazu, Hinweise auf LkSG-bezogene Verstöße innerhalb der SWK oder entlang der Kette ihrer unmittelbaren Zulieferer zu melden.

Ein menschenrechtsbezogenes Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß insbesondere gegen die Verbote jeder Form der Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei, jegliche Form der Diskriminierung droht sowie Verletzungen der Arbeitsschutzvorschriften, Koalitionsfreiheit oder Bezahlung eines angemessenen Lohns vorliegen, vgl. § 2 Abs. 2 LkSG.

Ein umweltbezogenes Risiko ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß insbesondere gegen die Verbote der Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber oder anderer gefährlicher Chemikalien nach dem POPs-Übereinkommen oder gegen Verbote der nicht sachgerechten Abfallentsorgung, der Aus- oder Einfuhr von Abfällen, droht, vgl. § 2 Abs. 4 LkSG.

V. Zuständige Stellen für die Entgegennahme eines Hinweises

Die hinweisgebende Person kann sich auf den bereits für allgemeine Compliance-Verstöße eingerichteten Meldekanälen an die SWK wenden (Compliance Officer und Ombudsmann). Daneben besteht die Möglichkeit von Meldungen an den Menschenrechtsbeauftragten der SWK oder von der externen Meldestelle des Bundes Gebrauch zu machen.

1. Interne Meldestellen

Compliance Officer der SWK:

Herr Benjamin Lanz

Tel.: 0631 / 8001 – 1071

E-Mail: compliance@swk-kl.de

Menschenrechtsbeauftragter der SWK:

Herr Martin Wiechmann

Tel.: 0631 / 8001 – 3603

E-Mail: martin.wiechmann@swk-kl.de

Bei diesen Personen handelt es sich zugleich um die von der SWK mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 4 LkSG.

Ombudsmann der SWK als Teil des internen Meldesystems:

Herr Rechtsanwalt Dr. Felix Dörr

Tel.: 069 / 1381333

E-Mail: ombudsmann@doerr-frankfurt.de

2. Externe Meldestellen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fungiert als externe Meldestelle für Hinweise und Beschwerden nach dem LkSG. Beschwerden können über ein Online-Formular auf der Internetseite des BAFA eingereicht werden:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de

Online-Formular:

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde_einreichen/beschwerde_einreichen_node.html

VI. Form der Meldung

Die hinweisgebende Person kann wählen, ob sie ihren Hinweis der internen Meldestelle schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) oder mündlich (per Telefon oder über eine andere Art der Sprachübermittlung) meldet. Hinweise und Beschwerden werden in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen.

VII. Anonymer Hinweis

Die hinweisgebende Person kann frei entscheiden, ob sie ihre Identität preisgeben möchte oder es vorzieht, anonym zu bleiben. Anonyme Hinweise werden in gleicher Weise behandelt wie nicht anonyme Hinweise.

VIII. Verfahrensablauf

1. Bestätigung des Eingangs der Meldung

Der Eingang des Hinweises wird der hinweisgebenden Person bestätigt, § 8 Abs. 1 S. 3 LkSG. Ferner wird der Eingang von der Meldestelle dokumentiert.

2. Prüfung der Schlüssigkeit des Hinweises

Nach Eingang einer Meldung prüft die Stelle, die die Meldung entgegengenommen hat, ob auf der Grundlage der Mitteilung ein Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen die Pflichten des LkSG gegeben ist. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn auf der Basis des geschilderten Sachverhalts zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen.

Das Unternehmen wird durch den Hinweis in die Lage versetzt, Kontakt zu der hinweisgebenden Person aufzunehmen, um seinen weitergehenden Sorgfaltspflichten zu entsprechen. Die von der SWK mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen (Ziffer V.1) erörtern den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person, § 8 Abs. 1 S. 4 LkSG. Sie können dieser ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten, § 8 Abs. 1 S. 5 LkSG.

3. Informationsweitergabe bei einer Meldung an den Ombudsmann

Hat der Ombudsmann die Meldung entgegengenommen, so informiert er den Compliance Officer bzw. bei dessen Verhinderung den Menschenrechtsbeauftragten spätestens am übernächsten Werktag nach der Meldung (Samstag nicht miteingerechnet) schriftlich über den eingegangenen Hinweis. Die Persönlichkeitsrechte aller in der Meldung genannten Personen werden dabei gewahrt. Die Identität der hinweisgebenden Person darf nur offengelegt werden, wenn diese zustimmt.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens hält der Ombudsmann Kontakt zu der hinweisgebenden Person und holt erforderlichenfalls weitere Informationen zum Sachverhalt ein.

4. Folgemaßnahmen

Nach der Feststellung des Anfangsverdachts kommen als Folgemaßnahmen weitere interne Untersuchungen, der Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen, der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen in Betracht.

5. Abschließende Beurteilung

Über die abschließende Beurteilung des Sachverhalts entscheidet der Compliance Officer und legt dem Vorstand diese mit einer Empfehlung bezüglich der zu treffenden Konsequenzen vor. Die gesetzlichen Rechte des Betriebsrats bleiben unberührt.

Über das Ergebnis der Untersuchung hat der Compliance Officer einen Abschlussbericht anzufertigen. Hierin sind insbesondere der Sachverhalt und die tatsächliche und rechtliche Beurteilung des Sachverhalts sowie die Empfehlung zum weiteren Vorgehen zu dokumentieren.

Die hinweisgebende Person ist in einem angemessenen zeitlichen Rahmen, üblicherweise binnen 3 Monaten nach Eingang der Meldung, über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren.

Das gesamte Verfahren sowie dessen Abschluss werden von der Meldestelle fortlaufend dokumentiert.

IX. Unabhängige Tätigkeit der internen Meldestellen

Die von der SWK mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen (Ziffer V.1) bieten in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 S. 1 LkSG Gewähr für ihr unparteiisches Handeln, handeln unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind ferner zur Verschwiegenheit verpflichtet.

X. Schutz der hinweisgebenden Person

Betreffend des Schutzes der hinweisgebenden Person gelten die gleichen umfassenden Schutzmaßnahmen (Vertraulichkeit, Verbot von Repressionen, Schutz vor Benachteiligung, etc.) wie im Rahmen des allgemeinen Compliance-Hinweisgeberschutzes der SWK, auf den insoweit Bezug genommen wird.

XI. Wirksamkeitsprüfung gemäß § 8 Abs. 5 LkSG

Mindestens einmal im Jahr prüft die SWK die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens, wozu sie gemäß § 8 Abs. 5 LkSG verpflichtet ist. Zusätzlich können anlassbezogene Wirksamkeitsprüfungen stattfinden, wenn die SWK mit einer wesentlich veränderten oder wesentlichen erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss. Aus der Wirksamkeitsprüfung hervorgehende Erkenntnisse können sich auf diese Verfahrensordnung auswirken. Diese wird in einem solchen Fall unverzüglich angepasst.

XII. Datenschutzrechtliche Hinweise im Bereich LkSG (§ 13 DSGVO)

Mit der Meldung von Verstößen gegen LkSG bezogene Pflichten geht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einher. Betroffene Personengruppen sind insbesondere die hinweisgebende Person sowie die von der Meldung betroffenen Person.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die SWK im Bereich des LkSG dient insbesondere dem Zweck, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz zu überwachen. Sie erfolgt unter der Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts und stützt sich vornehmlich auf die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie die Erforderlichkeit zur Wahrung der berechtigten Interessen als Ermächtigungsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. c, lit. f DSGVO).

Stand: 15.12.2023

**Anlage 1 zur Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 2 LkSG
für die SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH (SWK)**

Unternehmen der SWK-Gruppe, die dem LkSG unterliegen:

- SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH
 - SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
 - Energie-Umwelt-Service GmbH (EUS)
 - Stadtwerke Kusel GmbH
 - SWK Stadtwerke Kaiserslautern Verkehrs-AG
 - WNS Westpfälzische Nahverkehrs-Service GmbH
 - WVE GmbH Kaiserslautern
 - F. Wefels Entwässerungs GmbH & Co. KG
 - F. Wefels Entwässerungs GmbH & Co. KG Bodenheim
 - SET Gesellschaft für Schlammwässerung mbH
 - K-net Telekommunikation GmbH
 - Demando GmbH
 - IT-Campus Europaallee Verwaltungs GmbH
 - KDK Kommunale Dienstleistungsgesellschaft Kaiserslautern mbH
 - Kammgarn GmbH

Gesellschaften ohne aktive Mitarbeitende der SWK (20 personenlose Gesellschaften) gehören ebenfalls zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sind aber in dieser Übersicht nicht aufgeführt.